



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-9095 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

95 000/419-IV/11/93/E

Wien, am 13. März 1993

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

4067 IAB
1993-03-15
zu 4096/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Jänner 1993 unter der Nr. 4096/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten des Vereins für Kultur und Information kurdischer Angelegenheiten" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"1. Hausdurchsuchungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die gegenständliche Hausdurchsuchung durchgeführt?

2. Wer hat die Hausdurchsuchung in den Räumen des KIB am 27. 11. 1992 angeordnet?

3. Aus welchen, genau anzuführenden Gründen ist dies geschehen?

4. Hatten die einschreitenden Sicherheitsorgane konkrete Hinweise darauf, daß sich unter den im Vereinslokal anwesenden Kurden bestimmte Personen befanden, gegen die ein Haft- oder Vorführungsbefehl bestand oder die auf frischer Tat betreten worden waren?

5. Bei Bejahung von Frage 3: Um welche Personen handelte es sich? Was wurde ihnen zur Last gelegt? Aus welchen Gründen

- 2 -

vermutete die Behörde, daß die Gesuchten sich gerade in den Räumlichkeiten des KIB aufhielten?

6. Bei Bejahung von Frage 3: Wurden die Gesuchten in den Räumen des KIB angetroffen und daraufhin festgenommen?

7. Bei Verneinung von Frage 3: Warum wurden dann die anwesenden Kurden mit der Waffe bedroht und gezwungen, sich zur Wand zu stellen und durchsuchen zu lassen?

8. Bei Verneinung von Frage 5: Wurde angesichts der Ergebnislosigkeit der Aktion gegenüber dem Inhaber des Hausrechts, nämlich dem Verein KIB, eine offizielle Entschuldigung ausgesprochen?

9. Wenn nein: Warum ist dies nicht geschehen?

10. Wurde ein Protokoll über die Amtshandlung, insbesondere über allenfalls beschlagnahmte Gegenstände oder festgenommene Personen, angefertigt und dem Inhaber des Hausrechts, nämlich einem Vertreter des Vereins KIB übergeben?

11. Wenn nein, warum nicht?

12. War dem Bundesminister für Inneres oder einer der Dienststellen des BMI im voraus bekannt, daß diese Hausdurchsuchung stattfinden würde? Wenn ja, welcher Dienststelle?

13. Wenn ja, warum wurde die Aktion vom Bundesministerium für Inneres genehmigt?

14. Wenn ja, in welcher Form ist dies geschehen? (Telefonisch, schriftlicher Befehl, mündliche Absprache, sonstiges)

15. Wenn nein, wann wurde dann das BMI bzw. der Bundesminister selbst davon in Kenntnis gesetzt, daß diese Hausdurchsuchung stattgefunden hat?

- 3 -

16. Hat der Bundesminister angesichts des Umstandes, daß die Hausdurchsuchung zu keinem Ergebnis außer der Verletzung des Hausfriedens geführt hat, eine formelle Entschuldigung ausgesprochen?

17. Wenn nein, warum nicht?

18. Hat der Bundesminister für Inneres gegen die verantwortlichen Beamten eine Untersuchung eingeleitet?

19. Wenn ja, zu welchem Ergebnis hat die Untersuchung geführt?

20. Wenn nein, warum ist dies nicht geschehen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Bei der angeführten Amtshandlung handelte es sich um eine von der Bundespolizeidirektion angeordnete und von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführte fremdenpolizeiliche Kontrolle. Nach der höchstgerichtlichen Judikatur stellt hiebei das Betreten von Räumlichkeiten **keine** Hausdurchsuchung dar (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. Nr. 12122 und die dort zitierte Judikatur).

Zu den Fragen 2 bis 6:

Die Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1.

Zu Frage 7:

Es wurden zehn türkische Staatsangehörige im Lokal angetroffen. Da bei den am 21. November 1992 in Linz vorgefallenen Ausschreitungen türkischer Staatsbürger von diesen sowohl

- 4 -

Faustfeuerwaffen als auch verbotene Waffen geführt wurden, waren die Voraussetzungen des § 39a des Waffengesetzes für eine Durchsuchung der Kleidung erfüllt. Diese erfolgte unter Bedachtnahme auf die Eigensicherung.

Zu den Fragen 8 und 9:

Nein. Hiezu besteht keine gesetzliche Verpflichtung.

Zu den Fragen 10 und 11:

Ein Fremder wurde gemäß den Bestimmungen des Fremdenpolizeigesetzes festgenommen; Gegenstände wurden nicht beschlagnahmt. Über die Festnahme erfolgte eine Anhaltemeldung; über die gesamte Amtshandlung ein Streifenbericht. Ein Protokoll wurde einem Vertreter des Vereins nicht ausgefolgt, da auch hiezu keine gesetzliche Verpflichtung besteht.

Zu den Fragen 12 bis 15:

Eine Hausdurchsuchung hat nicht stattgefunden. Von der Amtshandlung habe ich durch die vorliegende Anfrage Kenntnis erlangt.

Zu den Fragen 16 und 17:

Für eine Entschuldigung besteht kein Anlaß: die Amtshandlung wurde rechtmäßig geführt.

Zu den Fragen 18 bis 20:

Da bei der Amtshandlung weder ein strafrechtlich noch disziplinarrechtlich relevantes Fehlverhalten der Beamten festgestellt werden konnte, besteht kein Anlaß für dienstrechtliche Maßnahmen.

Frau Lär